

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 316/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Piroshka W [REDACTED] geborene H [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Drive, T [REDACTED], [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Da der Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin im Erstverfahren, das das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. November 1975 - IX ZR 2/75 - beendet hat, im Ergebnis zu Recht verneint worden ist, scheidet Abhilfe, wie die Klägerin sie jetzt verlangt, unabhängig davon aus, ob die Begründung der früheren Entscheidung in einzelnen Punkten jetzt Bedenken begegnet. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß vor Verkündung des ZPO-Schlußgesetzes

189

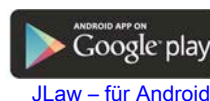
- 3 -

der Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin durch die Rücknahmeerklärung im November 1957 endgültig geregelt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erklärung von November 1957 keinen Anspruchsverzicht, sondern nur die Rücknahme des auch den Rentenanspruch umfassenden Antrags beinhaltet. Die behauptete Neuansmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs in einer sogenannten Globalansmeldung der URO vor dem 1. April 1958 ist bei der Behörde nicht eingegangen. Die Beweislast für den Eingang trägt die Klägerin (vgl. BGH RZW 1978, 64; 1979, 21). Ihr ist mit dem Nachweis der Absendung nicht genügt. Die Voraussetzungen für eine Umkehrung der Beweislast liegen auch nach dem Vorbringen der Klägerin nicht vor. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht weiter an, daß die Klägerin die Antragsrücknahme von November 1957 nur unter den Voraussetzungen von Art. III Nr. 3 oder IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss anfechten konnte. Nach Sachlage kommt hier nur die Anfechtung gemäß Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss in Betracht. Ihre Voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

setzung, nämlich medizinische Gründe für die Antragsrücknahme, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Das liegt im Verantwortungsbereich des Patriclers.

Hai

Dr. Thuma